

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/056/2012

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Hans-Jürgen Hähnlein
---

**Erlass einer Satzung über die Asylbewerberunterkünfte und einer Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Asylbewerberunterkünfte**

Anlagen: Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte  
Gebührensatzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	18.12.2012	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	21.12.2012	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Die Gebührensatzung für städtische Asylbewerberunterkünfte wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		
Haushaltsmittel vorhanden?		
Folgekosten?		

## **I. Zusammenfassung**

Der Erlass der Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte sowie der Erlass einer dazugehörigen Gebührensatzung für städtische Asylbewerberunterkünfte sind erforderlich, um eine Rechtsgrundlage zur Kostenerstattung zu haben, wenn die dort untergebrachten Asylbewerber aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fallen.

## **II. Sachvortrag**

Wie die Landkreise und übrigen kreisfreien Städte in Bayern ist auch die Stadt Schwabach quotenmäßig zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern verpflichtet. Hierzu wurden durch die Stadt Schwabach zwischenzeitlich zwei Gebäude zur Verfügung gestellt. Das Anwesen in der Nürnberger Straße steht im Eigentum der Arbeiterwohlfahrt Roth-Swabach und wurde zu den genannten Unterbringungszwecken angemietet. Eine weitere Unterkunft steht in städtischem Eigentum und befindet sich in im Gebäude der alten Turnhalle an der Wöhrwiese. Insgesamt stehen damit in städtischen Einrichtungen 28 Plätze für Asylbewerber zur Verfügung. Daneben werden Asylbewerber auch in einer Pension in Wolkersdorf untergebracht.

Nach der Beendigung des Asylprüfungsverfahrens entfällt für anerkannte Asylbewerber der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aus diesem Grund werden von staatlicher Seite in der Regel die Kosten der Unterbringung dieses Personenkreises nicht mehr übernommen. Allerdings ist es nach Durchlauf des Verfahrens der Normalfall, dass beispielsweise abgelehnte Asylbewerber nicht zeitnah aus der Bundesrepublik wieder ausreisen. Anerkannte Asylbewerber haben in der Regel Anspruch auf Leistungen nach den einschlägigen Büchern des SGB.

Damit nun in den genannten Unterkünften auch geduldete oder anerkannte Asylbewerber vorübergehend und ohne Belastung des städtischen Haushalts untergebracht werden können, ist sowohl der Erlass einer Satzung für städtische Asylunterkünfte als auch eine dazugehörige Gebührensatzung erforderlich. Auf der Grundlage beider Satzungen können dann Abrechnungen für die Kosten der Unterkunft vorgenommen werden, die von den dort Untergebrachten aufzubringen sind. In der Regel werden diese Ansprüche im Rahmen der Übernahme der Kosten der Unterkunft übernommen.

Der in der Gebührensatzung genannte Betrag ergibt sich aus der Berechnung der anfallenden Aufwendungen der Stadt geteilt durch die geschaffenen Unterbringungsplätze.

## **III. Kosten**